

Personalfachkaufleute

Seite 1/2

Personalarbeit organisieren und durchführen

Verordnung	Qualifikationsschwerpunkt	Punkte ca.
§ 4 Absatz 1 Nr. 1	Personalbereich in die Gesamtorganisation des Unternehmers einbinden	20
§ 4 Absatz 1 Nr. 2	Personalwirtschaftliches Dienstleistungsangebot gestalten	10
§ 4 Absatz 1 Nr. 3	Prozesse im Personalwesen gestalten	10
§ 4 Absatz 1 Nr. 4	Projekte planen und durchführen	20
§ 4 Absatz 1 Nr. 5	Informationstechnologie im Personalbereich nutzen	10
§ 4 Absatz 1 Nr. 6	Beraten und Fachgespräche führen	10
§ 4 Absatz 1 Nr. 7	Präsentations- und Moderationstechniken einsetzen	10
§ 4 Absatz 1 Nr. 8	Arbeitstechniken und Zeitmanagement anwenden	10
		100

Personalarbeit auf Grundlage rechtlicher Bestimmungen durchführen

Verordnung	Qualifikationsschwerpunkt	Punkte ca.
§ 4 Absatz 2 Nr. 1	Individuelles und kollektives Arbeitsrecht anwenden	45
§ 4 Absatz 2 Nr. 2	Rechtswege kennen und das Prozessrisiko einschätzen	5
§ 4 Absatz 2 Nr. 3	Einkommens- und Vergütungssysteme umsetzen	10
§ 4 Absatz 2 Nr. 4	Sozialversicherungsrecht anwenden	10
§ 4 Absatz 2 Nr. 5	Sozialleistungen des Betriebes gestalten	10
§ 4 Absatz 2 Nr. 6	Personalbeschaffung durchführen	10
§ 4 Absatz 2 Nr. 7	Administrative Aufgaben einschließlich der Entgeltabrechnung bearbeiten	10
		100

* Bei den Angaben in der Übersicht handelt es sich um Richtwerte, von denen in einzelnen Fällen in geringem Umfang abgewichen werden kann.

Personalfachkaufleute

Personalplanung, -marketing und -controlling gestalten und umsetzen

Verordnung	Qualifikationsschwerpunkt	Punkte ca.
§ 4 Absatz 3 Nr. 1	Konjunktur- und Beschäftigungspolitik bei der Personalplanung und beim Personalmarketing berücksichtigen	15
§ 4 Absatz 3 Nr. 2	Personalwirtschaftliche Ziele	15
§ 4 Absatz 3 Nr. 3	Beschäftigungsstrukturen und Personalbedarfe für Produktions- und Dienstleistungsprozesse analysieren und ermitteln	20
§ 4 Absatz 3 Nr. 4	Personalbedarfs- und Entwicklung durchführen	30
§ 4 Absatz 3 Nr. 5	Personalcontrolling gestalten und umsetzen	20
		100

Personalarbeit auf Grundlage rechtlicher Bestimmungen durchführen

Verordnung	Qualifikationsschwerpunkt	Punkte ca.
§ 4 Absatz 4 Nr. 1	Mitarbeiter beurteilen, deren Potenziale erkennen und fördern	20
§ 4 Absatz 4 Nr. 2	Konzepte für die Kompetenzentwicklung der Mitarbeiter sowie Qualifikationsanalysen und Qualifizierungsprogramme entwerfen und umsetzen	15
§ 4 Absatz 4 Nr. 3	Zielgruppenspezifische Förderprogramme erarbeiten und umsetzen	20
§ 4 Absatz 4 Nr. 4	Qualitätsmanagement in der Personal- und Organisationsentwicklung einsetzen	15
§ 4 Absatz 4 Nr. 5	Führungsmodelle und Führungsinstrumente anwenden, Führungskräfte beraten	20
§ 4 Absatz 4 Nr. 6	Betriebliche Arbeitsformen mit gestalten, Grundsätze moderner Arbeits- und Lernorganisation umsetzen	10
		100

* Bei den Angaben in der Übersicht handelt es sich um Richtwerte, von denen in einzelnen Fällen in geringem Umfang abgewichen werden kann.